AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH
Lerchenfelder Gürtel 43/4/3 1160 Wien
T: +43 1 78008 F: +43 1 78008-44 office@amnesty.at www.amnesty.at

SPENDENKONTO 316326 BLZ 20111 Erste Bank
IBAN: AT142011100000316326 BIC: GIBAATWWXXX
DVR: 460028 ZVR: 407408993

STELLUNGNAHME

zum Ministerialentwurf betreffend das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz, Änderung (150/ME)

12. November 2026

Amnesty International Österreich bezieht zu Gesetzesentwürfen nur im Rahmen ihres Mandats, sohin nur insoweit Stellung, als menschenrechtliche Implikationen gegeben sind.

MENSCHENRECHTLICHER KONTEXT

In Österreich ist die Sozialhilfe Teil des Sozialsystems. Der Sozialhilfe kommt als sogenanntes „letztes soziales Absicherungsnetz“ eine wesentliche Bedeutung für die Wahrung der Menschenwürde zu. Denn sie soll Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten können, im Sinne des Artikels 22 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), unterstützen, ihre Lebenshaltungs- und Wohnkosten decken zu können.[1] Somit soll die Sozialhilfe – als nicht-beitragsfinanzierte Sozialleistung – sicherstellen, dass alle Menschen in Österreich in den „Genuss der Rechte kommen, die für ihre Würde und freie Entwicklung der Persönlichkeit unentbehrlich“ sind.

Darüber hinaus bildet Artikel 9 International Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) eine weitere völkerrechtliche Verpflichtung für Österreich. In diesem Zusammenhang stellte der UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 fest, dass „das Recht auf soziale Sicherheit jenes Recht umfasst, Zugang zu Leistungen, seien es Geld- oder Sachleistungen, ohne Diskriminierung zu haben und sie zu erhalten. [Dies betrifft vor allem Fälle, wo dieser Schutz insbesondere] zu gewährleisten [ist, nämlich bei] (a) Fehlen von Arbeitseinkommen aufgrund von Krankheit, Behinderung, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit, Alter oder Tod eines Familienmitglieds; (b) nicht leistbarem Zugang zu Gesundheitsversorgung; sowie im Falle (c) unzureichender familiärer Unterstützung, insbesondere für Kinder und volljährige Unterhaltsberechtigte.“[2]

Artikel 2 (1) IPwskR hält fest, dass Vertragsstaaten die Pflicht haben, die im Pakt verankerten Rechte fortschreitend zu verwirklichen. Demnach hat Österreich als Vertragsstaat die Pflicht, sich dem Ziel der fortschreitenden Verwirklichung der im Pakt verankerten Rechte, darunter das Recht auf soziale Sicherheit, so rasch und effizient wie möglich zu nähern.[3] Jede diesem Grundsatz widersprechende Maßnahme ist „mit Verweis auf die Gesamtheit der im Pakt vorgesehenen Rechte und im Kontext der Ausschöpfung der maximalen verfügbaren Ressourcen zu rechtfertigen“.[4]

In jedem Fall haben Vertragsstaaten des IPwskR die Verantwortung sicherzustellen, dass Kernverpflichtungen unmittelbar umgesetzt werden. Zu den Kernverpflichtungen des Rechts auf soziale Sicherheit gem. Artikel 9 IPwskR zählen:

- ein notwendiges Mindestniveau der Leistungen zu gewährleisten, „die es ermöglichen, zumindest notwendige Gesundheitsversorgung, Unterkunft, Wasser und Hygiene, Nahrungsmittel und die fundamentalsten Formen von Bildung zu erwerben“;
- das Recht auf Zugang zu Sozialsystemen auf nicht-diskriminierender Grundlage zu gewährleisten, insbesondere für marginalisierte und benachteiligte Personen und Gruppen;

[1] Artikel 22 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte „Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß [*sic*] der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“

[2] UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), Allgemeine Bemerkungen Nr. 19, UN Doc E/C.12/GC/19, 2008, Abs. 2

[3] UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkungen Nr. 3, Abs. 9.

[4] UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkungen Nr. 3, Abs. 9; die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 3 des Fachausschusses stellen folgendes fest: „Der Ausschuss hält fest, dass der Satz „unter Ausschöpfung aller verfügbaren Möglichkeiten“ von den Verfassern des Paktes dahingehend gemeint war, dass er sich sowohl auf die innerhalb eines Staates verfügbaren Ressourcen als auch auf jene bezieht, die im Rahmen von internationaler Zusammenarbeit und Hilfe zur Verfügung stehen.” (Abs. 13) Somit haben Vertragsstaaten die Verpflichtung, angemessene Ressourcen dafür bereitzustellen, eine schrittweise Umsetzung sicherzustellen, sowie die Kernverpflichtungen aus dem Pakt zu garantieren.

- gezielte Schritte zur Umsetzung von Sozialsystemen zu setzen, insbesondere jener, die marginalisierte und benachteiligte Personen und Gruppen schützen;
- das Ausmaß der Umsetzung des Rechts auf soziale Sicherheit zu überwachen.[5]

Zusammengefasst bedeutet das, dass **Österreich als Vertragsstaat zum IPwskR und weiterer einschlägiger internationaler Konventionen und Verträge verpflichtet ist, unter Einsatz aller seiner verfügbaren Ressourcen, die volle Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherheit für die Menschen in Österreich fortschreitend zu erreichen.[6]**

Als Teil einer globalen Menschenrechtsbewegung nimmt Amnesty International Österreich im Kontext von parlamentarischen Begutachtungsverfahren grundsätzlich nur im Rahmen ihres menschenrechtsrechtlichen Mandats Stellung. Dies auch beim vorliegenden Ministerialentwurf betreffend das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz, Änderung (150/ME). **Daher bezieht sich die Organisation in der folgenden Stellungnahme vorrangig auf den oben dargelegten menschenrechtlichen Kontext und die daraus für Österreich erwachsenden menschenrechtlichen Verpflichtungen.[7]**

Nach Auffassung des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte müssen Systeme der sozialen Sicherheit nicht nur angemessen, sondern auch zugänglich ausgestaltet sein.[8] Daraus folgt die Verpflichtung des Gesetzgebers, bestehende Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe abzubauen. Da es sich beim vorliegenden Entwurf um ein Grundsatzgesetz handelt, werden sich allfällige weitere menschenrechtliche Fragestellungen erst im Vollzug durch die Länder zeigen, die folglich nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sein können.

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Aus menschenrechtlicher Sicht ist einleitend festzuhalten, dass sich die Menschenrechte gegenseitig bedingen und die Erfüllung oder Nicht-Erfüllung eines Menschenrechts sich auf andere Menschenrechte auswirkt. So kann Armut sowohl eine Ursache als auch eine Folge von Menschenrechtsverletzungen sein. Menschen, die Armut erfahren, erleben auch, dass ihre Menschenrechte auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnen, ein Höchstmaß an Gesundheit, Bildung oder gesellschaftliche Teilhabe negativ beeinträchtigt werden.

In Österreich sind laut aktuellen Zahlen 18,8% der Bevölkerung armuts- oder ausgrenzungsgefährdet.[9] Das bedeutet fast jede 5. Person in Österreich hat ein Einkommen unter der Armutsschwelle oder erfährt materielle Deprivation oder lebt in Haushalten mit keiner oder einer sehr geringen Erwerbsintensität. Besonders betroffen sind Frauen, Frauen im Alter, Kinder, Nicht-Österreicher*innen.[10]

[5] UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkungen Nr. 19, Abs. 59.
[6] Es ist anzumerken, dass gem. Artikel 27 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, 1969 Österreich an die Implementierung aller im IPwskR dargelegten Rechte gebunden ist, obwohl es in seiner nationalen Gesetzgebung einen „Erfüllungsvorbehalt“ verabschiedet hat, der Gerichte und Verwaltungsorgane daran hindert, den Pakt direkt anzuwenden.
[7] Die vorliegende Stellungnahme kann daher nicht als abschließende Analyse bzw. Kritik des Gesetzesentwurfs gefasst werden.
[8] UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 19, Abs. 23ff.
[9] Statistik Austria, Armut, 2026, https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut.
[10] Vgl. Armutskonferenz, Aktuelle Armutszahlen, https://www.armutskonferenz.at/armut-in-oesterreich/aktuelle-armuts-und-verteilungszahlen.html.

Daher ist positiv hervorzuheben, dass §1 Z 1 SH-GG nun die Zielformulierung „auf die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung hinwirken" einschließt – denn aus menschenrechtlicher Sicht sollten staatliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang immer das übergeordnete Ziel haben, Armut wirksam zu verhindern und langfristig zu beenden.[11]

Weiters wird positiv angemerkt, dass § 5 Abs. 2 SH-GG „zielgruppenspezifische betreute Wohnformen, wie etwa (therapeutische) Wohneinheiten sowie Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Frauen, Jugendliche und wohnungslose Menschen", ausdrücklich vom degressiven Haushaltsrichtsatz ausnimmt. Diese Änderung greift eine langjährige Kritik von Amnesty International Österreich auf und ist aus menschenrechtlicher Sicht zu begrüßen, da nun die vorgesehene Ausnahme dazu beiträgt, den Zugang zu Wohn- und Betreuungsangeboten für besonders marginalisierte Gruppen abzusichern.[12]

Auch die vorgesehene Änderung des § 7 Abs. 2 SH-GG, wonach die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ab Vollendung des 25. Lebensjahres jedenfalls als unzumutbar gilt, stellt eine wesentliche Verbesserung für die betroffenen Menschen dar und wird seitens Amnesty International Österreich begrüßt. Diese Änderung spiegelt die Lebensrealität vieler Menschen mit Behinderungen wider und ist vor dem Hintergrund der Verpflichtungen Österreichs gem. Artikel 28 UN-Behindertenrechtskonvention positiv zu werten.

Gleichzeitig bergen die Regelungen des §5, §§5a, 5b, 5c SH-GG wesentliche menschenrechtliche Kritikpunkte, allen voran die Frage, ob diese Neuregelungen im Einklang mit Artikel 2 (1) und (2) IPwskR stehen, da Österreich die grundsätzliche Verpflichtung nach Artikel 2 (1) und (2) IPwskR hat, ohne Diskriminierung, geeignete Schritte zur vollständigen Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherheit (Artikel 9 IPwskR) zu unternehmen. Ein Mangel an Ressourcen kann weder Untätigkeit noch eine unbefristete Verschiebung von Maßnahmen zur Umsetzung dieser Rechte rechtfertigen. Staaten müssen nachweisen, dass sie alle Anstrengungen unternehmen, um die Wahrnehmung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zu verbessern, auch wenn die Ressourcen knapp sind.[13]

Daher regt Amnesty International Österreich insbesondere die dringende Überprüfung und Überarbeitung des §5 und §§5a, 5b, 5c SH-GG dahingehend an, dass diese Neuregelungen und wesentlichen Änderungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Einklang mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs stehen, und sichergestellt ist, dass Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten können, durch Leistungen der Sozialhilfe unterstützt werden und ihnen ein menschenwürdiges Leben und soziale Teilhabe ermöglicht wird.

Konkret hat Amnesty International Österreich ernsthafte Bedenken hinsichtlich der *prima facie* rückschrittlichen Maßnahme, die mit dem Ministerialentwurf betreffend das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz, Änderung (150/ME) einhergeht. Darüber hinaus stellt aus Sicht von Amnesty International Österreich die Einführung der „Grundleistung – Integration", einschließlich der Integrationszuschläge eine *prima facie* diskriminierende Ungleichbehandlung von Geflüchteten im Verhältnis zu österreichischen Staatsangehörigen dar.

[11] Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), *About the right to social security and human rights,* https://www.ohchr.org/en/social-security/about-right-social-security-and-human-rights.

[12] Amnesty International Österreich, *„Wenn Wohnen ein Menschenrecht wäre, dann würde ich so nicht wohnen": Hürden beim Zugang zur Wohnungslosenhilfe in Österreich*, April 2022, https://www.amnesty.at/media/9851/amnesty-report-wohnungs-und-obdachlosigkeit_april-2022_de.pdf, S. 36.

[13] OHCHR, Factsheet No 33, Frequently Asked Questions on Economic, Social and Cultural Rights, S 13-14, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/ESCR/FAQ_on_ESCR-en.pdf.

MENSCHENRECHTLICHE ANMERKUNGEN ZU EINZELNER AUSGEWÄHLTER BESTIMMUNGEN

Zu § 4 („Bezugsberechtigung“)

§4 nennt nun - anders als das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aus dem Jahr 2019 - den Kreis der bezugsberechtigten Personen explizit. Menschen mit subsidiärem Schutzstatus werden weiterhin vom Kreis der bezugsberechtigten Personen ausgeschlossen und gemäß § 4 Abs. 2 auf Leistungen in Höhe der Grundversorgung verwiesen. Damit behandelt der Gesetzgeber subsidiär Schutzberechtigte weiterhin anders als Menschen mit anerkannten Asylstatus.[14]

Dies steht im Widerspruch zu den Allgemeinen Bemerkungen des UN-Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wonach die „Rechte aus dem Pakt … für alle Menschen, einschließlich Nichtstaatsangehörige wie Geflüchtete, Asylsuchende, Staatenlose, … unabhängig von ihrem rechtlichen Status und ihren Ausweispapieren“ gelten sollen.[15] Eine Ungleichbehandlung aufgrund dieses Status ist nur dann zulässig, wenn sie objektiv und sachlich gerechtfertigt, verhältnismäßig und zur Erreichung eines legitimen Ziels notwendig ist.[16]

Aus Sicht von Amnesty International befinden sich Menschen mit subsidiärem Schutzstatus und Geflüchtete hinsichtlich ihres Schutzbedarfs in einer vergleichbaren Situation, da beide Gruppen nicht in ihre Herkunftsstaaten zurückkehren können und auf internationalen Schutz angewiesen sind.[17] Auch das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) vertritt die Auffassung, dass eine unterschiedliche Behandlung von Personen mit internationalem Schutzstatus häufig weder aufgrund ihrer Fluchterfahrung noch aufgrund ihres Schutzbedarfs „notwendig oder objektiv gerechtfertigt ist“.[18] Der Titel des Schutzstatus allein erscheint daher nicht geeignet ohne Weiteres die Unterscheidung beim Zugang zur Sozialhilfe zu rechtfertigen.

Die Erläuterungen verweisen auf Artikel 31 (2) EU-Statusverordnung (EU-Status-VO (2024/1347)). Eine eigenständige menschenrechtliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung sowie eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den bereits mehrfach vorgebrachten menschenrechtlichen Bedenken – wie beispielsweise die Frage nach einem legitimen Ziel und der Verhältnismäßigkeit, die solch eine Ungleichbehandlung notwendig macht - ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.[19]

Darüber hinaus müssen auch nach Artikel 31 (2) EU-Statusverordnung Kernleistungen zur Verfügung gestellt werden, die u.a. eine Mindesteinkommensunterstützung und Wohngeld umfassen.[20] Die Bundesregierung geht von der Annahme aus, dass gem. §4 Abs. 2 diese

[14] Hinzu kommt, dass Menschen mit subsidiärem Schutzstatus nach dem Ministerialentwurf Integrationspflichten-Gesetz (152/ME) denselben Integrationspflichten unterliegen wie andere Schutzberechtigte. Dennoch bleiben sie vom Zugang zur Sozialhilfe ausgeschlossen. Siehe Ministerialentwurf Integrationspflichten-Gesetz (152/ME), 152/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf – Gesetzestext, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/152/fname_1785697.pdf, S 18.

[15] UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 20, https://www.refworld.org/legal/general/cescr/2009/68520, Abs. 30.

[16] UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 20, https://www.refworld.org/legal/general/cescr/2009/68520, Abs. 13.

[17] Amnesty International Österreich, *„Als würdest du zum Feind gehen“: Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich*“, S. 32ff.

[18] Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), *UNHCR Comments on the Council of Europe Commissioner for Human Rights' Recommendation concerning the rights of refugees and migrants*, 2018, https://www.refworld.org/legal/intlegcomments/unhcr/2018/120341, S. 33

[19] 150/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf – Erläuterungen, S. 3.

[20] Europäische Union, Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder

Kernleistungen in Höhe der Grundversorgung als erfüllt angesehen werden. Unklar bleibt jedoch, ob Kernleistungen in Höhe der Grundversorgung, wie sie asylsuchenden Menschen gewährt wird, den „Kernleistungen" iSd Artikel 31 (2) EU-Statusverordnung entsprechen und auch im Einklang mit Österreichs Verpflichtungen stehen, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard iSd Artikel 11 IPwskR zu gewährleisten.

Weiters hat Amnesty International Österreich bereits Bedenken gegen den Ausschluss nicht-österreichischer Staatsangehöriger vom Zugang zur Sozialhilfe aufgrund der fünfjährigen dauerhaften Aufenthaltsvoraussetzung geäußert.[21] Nach Auffassung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte darf die Gewährung von Sozialhilfe an Nicht-Staatsangehörige, die sich rechtmäßig im Staatsgebiet aufhalten, grundsätzlich nicht von zusätzlichen Voraussetzungen wie einer bestimmten Aufenthaltsdauer abhängig gemacht werden.[22] In seinem Bericht zu Österreich hat der Europäische Ausschuss zudem festgehalten, dass die Tatsache, dass Drittstaatsangehörige erst nach fünf Jahren Zugang zur Sozialhilfe erhalten, nicht im Einklang mit Österreichs Verpflichtung gem. 13§1 der ESC (rev.) (Recht auf Fürsorge) steht.[23]

Vor diesem Hintergrund regt Amnesty International Österreich die Überarbeitung des §4 SH-GG dahingehend an, den Kreis der bezugsberechtigten Personen in Einklang mit Österreichs menschenrechtlichen Verpflichtungen zu bringen und einen diskriminierungsfreien Zugang zur Sozialhilfe, insbesondere auch für Menschen mit subsidiärem Schutzstatus, zu gewährleisten.

Zu §§ 5, 5a, 5b, 5c (Monatliche Leistungen der Sozialhilfe; Grundleistung – Integration; Integrationszuschläge Höhe der Integrationszuschläge)

Zu § 5

Positiv angemerkt sei, dass der vorgelegte Ministerialentwurf (150/ME) keine Höchstsätze mehr vorsieht, sondern Fixbeträge. Dennoch bestehen weitreichende menschenrechtliche Kritikpunkte:

Zu §5 Abs. 2 hält Amnesty International Österreich fest, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin nicht als eigene Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden, und dies im Widerspruch zu Artikel 19 und 28 UN-Behindertenrechtskonvention steht. Wie schon bereits in einem Bericht von Amnesty International Österreich dargelegt, kann eine solche Situation für Menschen mit Behinderungen vermehrt zu Abhängigkeit, Stress und fehlender Privatsphäre innerhalb einer Familie führen.[24]

Weitere menschenrechtliche Kritikpunkte bestehen hinsichtlich der Einführung einer sogenannten Grundleistung Integration (§ 5a) und Integrationszuschläge (§5b), die prima facie im Gegensatz zum Grundsatz der fortschreitenden Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherheit iSd Artikel 2(1) iVm Artikel 9 IPwskR stehen. Demzufolge Österreich verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, die zur „vollen Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte schrittweise" beitragen.

für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Statusverordnung), ABl. L, 2024/1347, 22. Mai 2024, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401347, Artikel 31 (2).

[21] Amnesty International Österreich, *„Als würdest du zum Feind gehen": Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich*, S. 35

[22] Europäischer Ausschuss für soziale Rechte, Conclusions 2021, Austria, März 2022, S. 37, https://rm.coe.int/conclusions-2021-austria-en/1680a5d9e8.

[23] European Committee of Social Rights (ECSR), *Conclusions 2021: Austria*, Council of Europe, 2021, https://rm.coe.int/conclusions-2021-austria-en/1680a5d9e8, S. 32.

[24] Amnesty International, *„Als würdest du zum Feind gehen": Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich*, S. 44.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht neben der allgemeinen Sozialhilfe (§ 5 Abs. 3) nun auch eine „Grundleistung – Integration“ (§ 5a) sowie Integrationszuschläge (§5b) vor. Demnach sollen Menschen, die weder als in der Gesellschaft noch im Erwerbsleben integriert angesehen werden, vorerst nur 70% der Sozialhilfe erhalten. Jene, die noch nicht als ins Erwerbsleben integriert gelten, sollen einen Zuschlag von 12,6% beziehen und somit 82,6% der Sozialhilfe beziehen können. Dies stellt eine de facto Verschlechterung in Bezug auf die Sozialhilfe für die betroffenen Personengruppen dar.

Laut dem UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte widersprechen rückschrittliche Maßnahmen dem Grundsatz der fortschreitenden Verwirklichung der sozialen Rechte iSd Artikel 2 (1) IPwskR.[25] Werden jedoch rückschrittliche Maßnahmen ergriffen, trägt der Staat die Beweislast dafür, dass deren Einführung erst nach sorgfältiger Prüfung aller Alternativen erfolgte, sämtliche im Pakt garantierten Rechte berücksichtigt wurden und die Maßnahmen unter Ausschöpfung der maximal verfügbaren Ressourcen angemessen gerechtfertigt sind.

Österreich hat demnach die Verpflichtung entsprechende Informationen zu den folgenden Punkten zu erbringen, insbesondere ob

a) für die Maßnahme eine angemessene Rechtfertigung bestand;
b) Alternativen umfassend geprüft wurden;
c) die betroffenen Gruppen tatsächlich an der Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Alternativen beteiligt wurden;
d) die Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar diskriminierend waren;
e) die Maßnahmen nachhaltige Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherheit haben, unangemessene Auswirkungen auf bereits erworbene Ansprüche auf soziale Sicherheit haben oder ob einer Person oder Gruppe der Zugang zum unverzichtbaren Mindestniveau sozialer Sicherheit entzogen wird; und
f) die Maßnahmen auf nationaler Ebene einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden.[26]

Zwar begründet der Gesetzgeber diese Änderung in den Erläuterungen insbesondere mit der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben sowie mit dem Ziel, Anreize für Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt zu schaffen.[27] Er bleibt aber unklar, auf welcher Grundlage die Höhe der neuen Grundleistung konkret festgelegt wurde und wie sie der Zielbestimmung § 1 Abs. 1 dadurch Rechnung tragen sollen. Weder dem Gesetzesentwurf noch den Erläuterungen ist zu entnehmen, ob evaluiert wurde, welche Höhe der Sozialhilfe angemessen ist, um ein Leben in Würde und soziale Teilhabe zu gewährleisten, oder welche Auswirkungen die neue Grundleistung auf die Wahrnehmung anderer Menschenrechte haben könnte. Vor diesem Hintergrund bestehen Zweifel, ob für die Maßnahme eine ausreichende Rechtfertigung im Sinne der Anforderungen des UN-Fachausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorliegt.

Ebenso lässt sich den Erläuterungen nicht entnehmen, ob Alternativen zur Einführung der vorgesehenen Grundleistung umfassend geprüft wurden. Auch wird nicht darauf eingegangen, ob Menschen, die von der Einführung der neuen Grundleistung betroffen sein werden, tatsächlich in die Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen und möglicher Alternativen eingebunden wurden.

Hinsichtlich der Frage einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen. Dort wird dargelegt, dass die vorgeschlagene Regelung

[25] UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 19, Abs. 42.
[26] UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 20, Abs. 42.
[27] Siehe 150/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf – Erläuterungen; S. 3ff.

insbesondere geflüchtete Menschen benachteiligt und *prima facie* eine Ungleichbehandlung von Geflüchteten darstellt.

Amnesty International Österreichs Interviews mit Expert*innen und Menschen, die Sozialhilfe beziehen, machten deutlich, dass die derzeitige Sozialhilfe, häufig nicht ausreicht, um grundlegende Bedürfnisse zu decken.[28] Schließlich ist weder dem Gesetzesentwurf noch den Erläuterungen zu entnehmen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen einer unabhängigen Überprüfung auf nationaler Ebene unterzogen wurden.

Zuletzt werden die erwarteten Einsparungen von etwa 200 Mio. Euro im Vorblatt und in der wirkungsorientierten Folgeabschätzung aufgelistet.[29] Im Jahr 2024 machten die Ausgaben für die Sozialhilfe und Mindestsicherung etwa 0,8% der gesamten Sozialausgaben Österreichs aus.[30] Das sind etwa 0,5% der gesamten staatlichen Ausgaben.[31]

Vor diesem Hintergrund hält Amnesty International Österreich fest, dass mit der Einführung von §§ 5a, 5b und 5c es zu einer *prima facie* rückschrittlichen Maßnahme kommt. Daher regt die Organisation eine dringende Überarbeitung der §§ 5a, 5b, 5c dahingehend an, diese in Einklang mit Artikel 2(1), 2(2) iVm Artikel 9 IPwskR zu bringen.

Zu §§ 5a, 5b

Amnesty International Österreich sieht die Einführung des § 5a menschenrechtlich problematisch. §5a zufolge sind für Personen, die nicht als ausreichend in die Gesellschaft und in das Erwerbsleben integriert gelten, eine Grundleistung in Höhe von 70% der allgemeinen Sozialhilfe vorgesehen.

Aufgrund der vorgesehenen Voraussetzungen wird diese Regelung Menschen mit anerkanntem Asylstatus unmittelbar betreffen und führt damit zu einer prima facie Ungleichbehandlung gegenüber österreichischen Staatsangehörigen.[32] Den Erläuterungen zufolge stützt der Gesetzgeber diese Differenzierung insbesondere auf die Vorgaben der neuen EU-Status-VO (2024/1347). Unberührt dieser unionsrechtlichen Bestimmungen, ist Österreich auch an die verfassungs- sowie völkerrechtlichen Verpflichtungen gebunden.

Gem. Artikel 7 Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) darf der Gesetzgeber unterschiedliche Regelungen nur treffen, wenn diese durch Unterschiede im Tatsächlichen sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.[33] Gleichzeitig hat die Gesetzgebung gem. Artikel 1 Abs. 1 B-VG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung „jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse [sic!], der Hautfarbe,

[28] Amnesty International Österreich, *„Als würdest du zum Feind gehen": Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich*.
[29] 150/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/imfname_1785687.pdf
[30] Siehe https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/mindestsicherung-und-sozialhilfe#c12334 und https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/sozialquote-sozialausgaben-und-finanzierung.
[31] https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/einnahmen-und-ausgaben-des-staates. Laut einem Bericht der Vereinten Nationen können Budgetkonsolidierungen nicht bloß mit Verweis auf Einsparungsziele gerechtfertigt werden, Siehe Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), *Report on austerity measures and economic, social and cultural rights* (E/2013/82), 2013, insb. Abs. 16–18, unter: https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Development/RightsCrisis/E-2013-82_en.pdf.
[32] Laut den Erläuterungen sind Drittstaatsangehörige, die einen dauerhaften Aufenthalt haben von der Regelung ausgenommen.
[33] Siehe Verfassungsgerichtshof, G 270/2022.

der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen."[34] Darüber hinaus verpflichtet Artikel 23 und 24 Genfer Flüchtlingskonvention (1951) Österreich dazu, Geflüchtete wie Staatsangehörige zu behandeln und ihnen den gleichberechtigten Zugang zur öffentlichen Fürsorge und sozialen Sicherheit zu gewährleisten.[35] Auch Artikel 2 (2) IPwskR verpflichtet Österreich dazu, die im Pakt enthaltenen Rechte frei von Diskriminierung zu gewähren.[36]

Nach Artikel 31 (1) EU-Statusverordnung sind „Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, … hinsichtlich der sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe wie Staatsangehörige des ihnen internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaats" zu behandeln. Artikel 31 (1) sieht vor, dass der Zugang zu Sozialhilfeleistungen zwar davon abhängig gemacht werden kann, ob die Person „effektiv an Integrationsmaßnahmen teilnimmt, wenn die Teilnahme an solchen Maßnahmen obligatorisch ist, vorausgesetzt, sie sind zugänglich und unentgeltlich", gleichzeitig wird festgehalten, dass Personen denen internationaler Schutz gewährt wurde, im Bereich der sozialen Sicherheit wie Staatsangehörige zu behandeln sind. Daher ist davon auszugehen, dass diese Ausnahme eng auszulegen sein wird. Zudem hat bereits der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 21.11.2018, C-713/17 (Ayubi) festgestellt, dass eine Schlechterstellung von Schutzberechtigten bei Sozialleistungen unionsrechtlich problematisch sein kann, wenn dafür keine ausreichende sachliche Rechtfertigung besteht und somit das Prinzip der Gleichbehandlung betont.[37]

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass die Absenkung der Leistung auf 70% nicht erkennbar auf einer Evaluierung der tatsächlichen Existenzsicherung bzw. -deckung beruht. Weder dem Entwurf noch den Erläuterungen lässt sich entnehmen, weshalb gerade ein Leistungsniveau von 70% geeignet sein soll, einen angemessenen Lebensstandard sicherzustellen. Diese Frage stellt sich umso dringlicher, als bereits die Angemessenheit der derzeitigen Sozialhilfeleistungen von Praktiker*innen und Sozialorganisationen wiederholt infrage gestellt wurde und auch bestehende Untersuchungen zu den Lebensbedingungen von Bezieher*innen der Sozialhilfe auf erhebliche finanzielle Belastungen hinweisen.[38]

Zusätzliche Bedenken ergeben sich aus der konkreten Ausgestaltung der Zuschlagsregelungen. Um den ersten Zuschlag von 12,6% zu erhalten, müssen Menschen gemäß § 5b Abs. 2 sowie §5c die Mitwirkungspflichten nach dem Integrationsgesetz erfüllen. Dies setzt voraus, dass die entsprechenden Integrationsangebote gemäß Artikel 31 (1) EU-Statusverordnung „zugänglich und unentgeltlich sind". Gleichzeitig sieht der Entwurf vor, dass dieser Zuschlag frühestens vier Monate nach Antragstellung gewährt werden kann. Dadurch entsteht faktisch eine Wartefrist, selbst dann, wenn die betroffene Person ihren Verpflichtungen umgehend nachkommt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso in diesen Fällen eine vier-monatige Wartefrist gelten soll.

[34] Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung
StF: BGBl. Nr. 390/1973 .

[35] Genfer Flüchtlingskonvention 1951, https://www.unhcr.org/at/media/genfer-fluechtlingskonvention-und-new-yorker-protokoll-pdf.

[36] Dem UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zufolge ist eine Ungleichbehandlung nur dann nicht diskriminierend, wenn ein legitimes Ziel vorliegt, die Maßnahme verhältnismäßig und geeignet ist.

[37] CJEU, C-713/17, Ahmad Shah Ayubi v. Bezirkshauptmannshaft Linz-Land, 21 November 2018.

[38] Siehe u.a. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, *Mindestsicherung und Sozialhilfe: Lebensbedingungen der Beziehenden*, auf Grundlage von EU-SILC-Daten der Statistik Austria, https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:78c9bb1b-452e-42ee-90a5-e9e00a74a14d/MSSH_Leistungsbezug_Lebensbedingungen.pdf und
Caritas Österreich, *Praxis-Check Sozialhilfe. Wie sich die Sozialhilfe in der Praxis auf das Leben armutsbetroffener Menschen auswirkt*, https://www.caritas.at/ueber-uns/publikationen/armut-zahlen-und-fakten/praxis-check .

Den Erläuterungen zufolge soll als erste Möglichkeit für den Erwerb des zweiten Zuschlags nach §5b Abs. 3 insbesondere an die Teilnahme an Intensivmaßnahmen des Arbeitsmarktservice (AMS) anknüpfen.[39] Unklar bleibt jedoch, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn entsprechende Kurse bzw. Maßnahmen regional nicht verfügbar sind oder Menschen auf andere Weise ihrer Arbeitsmarktintegration nachkommen, etwa durch aktive Arbeitssuche. Diese offenen Vollzugsfragen schaffen Rechtsunsicherheit und können dazu führen, dass der Zugang zu Leistungen von Umständen abhängig gemacht wird, die die Menschen nur eingeschränkt beeinflussen können. Darüber hinaus bedarf es einer Überprüfung, inwieweit insbesondere geflüchtete Menschen diesen Voraussetzungen nachkommen können bzw. welche Hürden sich den Menschen ergeben.

Zwar ist die Formulierung von §5a Abs. 3 rechtlich neutral zu verstehen, da diese auch Staatsbürger*innen betreffen kann, die noch nicht die notwendigen versicherungsrechtlichen Zeiten im Erwerbsleben geleistet haben. Aufgrund der Tatsache, dass geflüchtete Menschen insbesondere im Laufe des Asylverfahrens Hürden im Zugang zu Erwerbsarbeit erfahren, betrifft der Erwerb des zweiten Zuschlags für die Integration in das Erwerbsleben, sie jedoch überproportional stark.[40] Demnach sind geflüchtete Personen von §5a Abs. 3 mittelbar betroffen. Der UN-Fachausschuss legt hierbei klar fest, dass Staaten auch verpflichtet sind, indirekte Diskriminierung zu vermeiden und zu beseitigen.[41]

Vor diesem Hintergrund regt Amnesty International Österreich die dringende Überarbeitung der §§5a, 5b, 5c dahingehend an, diese in Einklang mit Österreichs Verpflichtungen aus dem IPwskR und der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 zu bringen, und sicherzustellen, dass Formen der indirekten Diskriminierung beseitigt werden.

Zu § 5 Abs. 3 Z3 (Kinderrichtsätze)

Mit §5 Abs. 3 Z3 versucht der Gesetzgeber nun durch die Einführung bundesweiter Mindest- und Höchstsätze für Kinder einheitlichere Rahmenbedingungen zu schaffen, die nach wie vor einen Gestaltungsspielraum für die Länder aufrechterhält.

Zwar verweist der Entwurf auf die Kinderkostenstudie 2021 und verfolgt das Ziel, bundesweit nachvollziehbare Leistungshöhen festzulegen. Aus den Erläuterungen ergibt sich jedoch nicht ausreichend, wie die konkret vorgeschlagenen Kinderrichtsätze aus dem tatsächlichen Bedarf von Kindern abgeleitet wurden. Vielmehr orientieren sich die vorgesehenen Mindestwerte im Wesentlichen an den bereits bestehenden Richtsätzen einzelner Bundesländer, insbesondere Niederösterreichs und Oberösterreichs.[42]

Vor diesem Hintergrund ist für Amnesty International Österreich nicht ausreichend nachvollziehbar, wie die vorgeschlagenen Kinderrichtsätze aus dem tatsächlichen Bedarf von Kindern abgeleitet wurden.

[39] 150/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf – Erläuterungen, S. 9.
[40] Siehe hierfür Asylkoordination, Arbeitsmarktzugang für Asylwerber:innen in Österreich nach der GEAS-Reform. 7 Fragen 7 Antworten, 25. September 2026, https://www.asyl.at/de/information/fragen-u-antworten/arbeitsmarktzugang-fuer-asylwerberinnen-in-oesterreich-2026/.
[41] UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 20, Abs. 10.
[42] https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fname_1785688.pdf, S. 15.

Zu § 6a (Einsatz der Arbeitskraft)

§ 6a soll die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Betreuungspflichten fördern. Bereits jetzt ist der Einsatz der Arbeitskraft eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialleistungen für arbeitsfähige Personen. Daher ist von wesentlicher Bedeutung, dass entsprechende Angebote auch tatsächlich vorhanden und verfügbar sind. Im aktuellen Ministerialentwurf bleibt unklar, welche Folge für anspruchsberechtigte Menschen erwachsen, wenn z.B. entsprechende Kinderbetreuungsplätze in bestimmten Regionen nicht vorhanden sind.

Die Verfügbarkeit entsprechender Angebote ist ein Aspekt, den Amnesty International Österreich bereits in ihrer Recherche 2024 thematisiert hat und zum Schluss kommt, dass mangelnde Kinderbetreuungsangebote insbesondere für Frauen eine Hürde im Zugang zur Sozialhilfe darstellen können.[43]

Im aktuellen Gesetzesentwurf bleibt unklar, welche Folge für anspruchsberechtigte Menschen erwachsen, wenn beispielsweise entsprechende Kinderbetreuungsplätze in bestimmten Regionen nicht vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund ist im Vollzug sicherzustellen, dass die Neuregelung nicht zu einer zusätzlichen strukturellen Benachteiligung von Frauen führt. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, ob im Einzelfall tatsächlich geeignete und zugängliche Betreuungsangebote verfügbar sind, damit die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft nicht selbst zu einer weiteren Hürde für den Bezug der Sozialhilfe wird.

Auch in Bezug auf Menschen mit Behinderungen ist festzuhalten, dass sie vom Einsatz ihrer Arbeitskraft nicht unbedingt ausgenommen sind, und dies dem Ermessen anderer Behörden (u.a. PVA) obliegen. Das würde bedeuten, dass auch Menschen mit Behinderungen grundsätzlich in die Grundleistung Integration und somit in die niedrigere Sozialhilfe fallen würden.

Zu § 9 SH-GG (Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen)

Grundsätzlich können Staaten im Rahmen ihrer Sozialhilfesysteme Mitwirkungspflichten vorsehen und deren Nicht-Erfüllung auch sanktionieren.[44] Aus menschenrechtlicher Sicht ist jedoch entscheidend, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard gem. Artikel 11 UN-Sozialpakt negativ beeinträchtigt wird. Daher wird positiv angemerkt, dass den Erläuterungen zufolge Doppelbestrafungen durch das SH-GG und Integrationsgesetz vermieden werden sollen.[45]

Dennoch wird es bei diesem Punkt gerade auf den **tatsächlichen Vollzug ankommen. Insbesondere bei geflüchteten Menschen muss ausgeschlossen werden, dass dieselbe Pflichtverletzung nicht zu mehreren Sanktionen im Rahmen unterschiedlicher Systeme (Sozialhilfe und Integrationspflichten) führt.**

Weiters bleibt unklar, auf welcher Grundlage der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die vorgesehenen Kürzungen von mindestens 25 % dennoch mit dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard vereinbar sind. Eine entsprechende Evaluierung oder menschenrechtliche Folgenabschätzung ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.

[43] Amnesty International Österreich, *„Als würdest du zum Feind gehen": Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich*, S. 51f.
[44] Artikel 11 UN-Sozialpakt, https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-economic-social-and-cultural-rights
[45] Siehe 150/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf – Erläuterungen, S. 12.

Der Wohnbedarf oder gar die Lebenshaltungskosten der bezugsberechtigen Person ist bei völligem Entfall der Sozialhilfe nicht gedeckt. Daher bleibt fraglich, wie nach dem Entfall der gesamten Sozialhilfe nach § 9 Abs. 3 Z3 das Recht auf angemessenen Lebensstandard von Bezieher*innen der Sozialhilfe erfüllt werden kann.

All dies ist insbesondere von Bedeutung, da Z1 den Bundesländern einen beträchtlichen Ermessensspielraum einräumt. Der Entwurf sieht vor, dass die erste Sanktion bei mindestens 25 % ansetzt, wodurch die konkrete Höhe der Kürzung von den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen abhängt. Vor dem Hintergrund, dass einige Bundesländer besonders strenge Ausgestaltungen der Sozialhilfe eingeführt haben[46], kann solch eine Bestimmung im Grundsatzgesetz Anlass für noch höhere Sanktionen bedeuten. Bei einer Leistung, die der Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherheit dient, sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Auswirkungen von Sanktionen bundesweit vorhersehbar und menschenrechtskonform ausgestaltet sind.[47]

Zudem erscheint es fraglich, ob die Auswirkungen auf verschiedene Bezugsgruppen umfassend berücksichtigt wurden. Denn geflüchtete Personen, die dem Integrationspflichten-Gesetz unterliegen und bei einer Grundleistung der Sozialhilfe von 70% beginnen, werden eine Kürzung von 25% deutlich stärker spüren als andere Personengruppen, die eine höhere Sozialhilfe beziehen. Amnesty International Österreich empfiehlt daher, die im Entwurf enthaltenen Kürzungen der Sozialhilfe vor dem Hintergrund des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard zu evaluieren.

[46] Siehe z.B.: Oberösterreichische Volkspartei, Vorsprung Oberösterreich: Strengstes Sozialhilfegesetz Österreichs, https://www.ooevp.at/daheim/artikel/vorsprung-oberoesterreich-strengstes-sozialhilfegesetz-oesterreichs/ oder Land Steiermark, Neue Sozialhilfe soll zielgerichtete Unterstützung bieten und Armut verhindern, 17. September 2025, https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/13006149/154271055/.

[47] Darauf hat auch Amnesty International UK auch in ihrem Bericht *Social Insecurity: The Human Rights Case for Social Security Reform in the UK* hingewiesen. Der Bericht zeigt, dass Sanktionssysteme im Bereich der sozialen Sicherheit problematisch sein können, wenn sie Armut verschärfen und Menschen daran hindern, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen. Amnesty International UK, Social Insecurity: The Human Rights Case for Social Security Reform in the UK, 2023, https://www.amnesty.org.uk/knowledge-hub/all-resources/social-insecurity-report/ ..

ANNEX: RECHERCHEN VON AMNESTY INTERNATIONAL

Amnesty International Österreich, *„Wenn Wohnen ein Menschenrecht wäre, dann würde ich so nicht wohnen“: Hürden beim Zugang zur Wohnungslosenhilfe in Österreich*, April 2022, https://www.amnesty.at/media/9851/amnesty-report-wohnungs-und-obdachlosigkeit_april-2022_de.pdf.

Amnesty International Österreich, *Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Österreich: Ein Schritt zurück für die Menschenrechte*, Oktober 2023, https://www.amnesty.at/media/11264/amnesty_report_das-sozialhilfe-grundsatzgesetz-in-oesterreich-ein-schritt-zurueck-fuer-die-menschenrechte_oktober-2023.pdf.

Amnesty International Österreich, *„Als würdest du zum Feind gehen“: Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich*, Februar 2024, https://cdn.amnesty.at/media/11555/amnesty-report_als-wuerdest-du-zum-feind-gehen_huerden-im-zugang-zur-sozialhilfe-in-oesterreich_februar-2024.pdf.

Internationale Berichte von Amnesty International

Amnesty International, *Pushed to the Edge: Poverty, Social Exclusion and Human Rights in Croatia*, Index Number: EUR 20/4804/2021, 30. September 2021, https://www.amnesty.org/ru/documents/eur20/4804/2021/en/.

Amnesty International, *State of Denial: The Lasting Human Rights Impact of Austria’s Poverty and Social Policies*, Index Number: EUR 20/9219/2025, 15. Oktober 2025, https://www.amnesty.org/en/documents/eur20/9219/2025/en/.

Amnesty International UK, *Social Insecurity: The Human Rights Case for Social Security Reform in the UK*, 2023, https://www.amnesty.org.uk/knowledge-hub/all-resources/social-insecurity-report/.